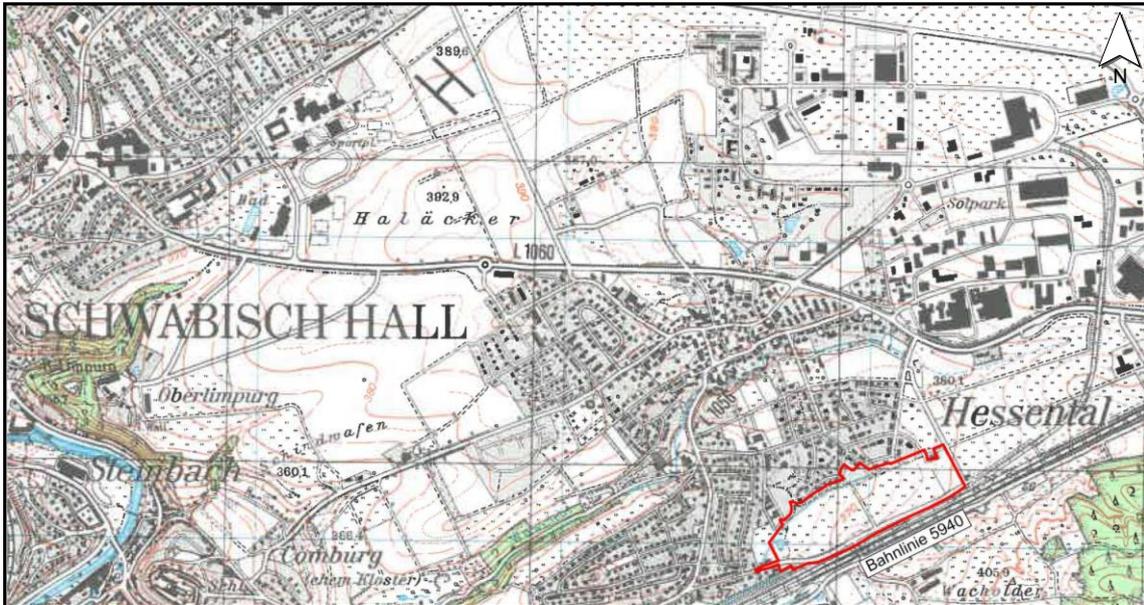


# Stadt Schwäbisch Hall

Landkreis Schwäbisch Hall

## Bebauungsplan Nr. 0314-07/5 „Grundwiesen – 5. Änderung“

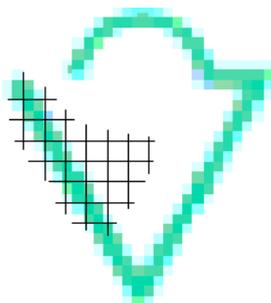
### Anlage 3 Artenschutzrechtliche Prüfung



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 6824 Schwäbisch Hall (LGL 2011), unmaßstäbliche Darstellung, Plangebiet: rot verortet

Auftraggeber: Stadt Schwäbisch Hall  
Am Markt 6  
74523 Schwäbisch Hall

Proj.-Nr. 163720  
Datum: 10.05.2021



*Pustal Landschaftsökologie und Planung*  
Prof. Waltraud Pustal  
Freie Landschaftsarchitektin

*LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner*

*Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen*

*Fon: 0 71 21 / 99 42 16*

*Fax: 0 71 21 / 99 42 171*

*E-Mail: mail@pustal-online.de*

*www.pustal-online.de*

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>KONFLIKTANALYSE</b>	<b>14</b>
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	14
6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	15
<b>7</b>	<b>ERGEBNISSE DER HABITATPOTENZIALANALYSE</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>	<b>17</b>
8.1	Methodik und Begehungsprotokolle	17
8.2	Artengruppe Insekten	20
8.2.1	Ergebnis Insekten	20
8.2.2	Konfliktprüfung Insekten	21
8.2.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung Insekten	21
8.3	Artengruppe Amphibien	22
8.3.1	Ergebnis Amphibienkartierung	22
8.3.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien	22
8.4	Artengruppe Reptilien	22
8.4.1	Ergebnis Reptilienkartierung	22
8.4.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung Reptilien	22
8.5	Artengruppe Vögel	23
8.5.1	Ergebnis Brutvogelkartierung	23
8.5.2	Konfliktprüfung Vögel – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG	25
8.5.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Brutvögel	33
8.6	Artengruppe Säugetiere: Fledermäuse	34
8.6.1	Ergebnis Fledermauskartierung	34
8.6.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse	34
8.7	Artengruppe Säugetiere: Haselmaus	34
8.7.1	Ergebnis Haselmauskartierung	34
8.7.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung Haselmäuse	34
8.8	Zusammenfassung der Betroffenheit der Artengruppen	35
<b>9</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN</b>	<b>39</b>
<b>10</b>	<b>LITERATUR UND QUELLEN</b>	<b>41</b>
<b>11</b>	<b>ANLAGEN</b>	<b>43</b>
	Schweizer Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden	

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 5.1: Schutzgebiete im und in der Umgebung des Plangebiets	12
Abbildung 5.2: Landesweiter Biotopverbund trockener sowie mittlerer Standorte (§ 21 BNatSchG)	12
Abbildung 5.3: Fotos aus dem Plangebiet	13
Abbildung 6.1 Städtebaulicher Entwurf	14
Abbildung 8.1: Lage der künstlichen Verstecke für Reptilien	18
Abbildung 8.2: Darstellung Ergebnis Brutvogelkartierung	23

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste	7
Tabelle 5.1 Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets und in der Umgebung	11
Tabelle 8.1 Begehungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	19
Tabelle 8.2: Ergebnisse Schmetterlingskartierung	21
Tabelle 8.3: Ergebnis Brutvogelkartierung	24
Tabelle 8.4: Konfliktprüfung Feldsperling	26
Tabelle 8.5: Konfliktprüfung Goldammer	28
Tabelle 8.6: Konfliktprüfung Klappergrasmücke	30
Tabelle 8.7: Konfliktprüfung Stockente	32
Tabelle 8.8: Zusammenfassung der Betroffenheit der Artengruppen	36

## 1 Anlass

Südöstlich des Stadtteils Hessental der Stadt Schwäbisch Hall soll der bereits bestehende und rechtskräftige Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Grundwiesen“ geändert werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wurde für die Planung erforderlich und erstellt (BÜRO STADTLANDFLUSS 2018).

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse und nach Anpassung des Büro Pustal wird eine artenschutzrechtliche Prüfung mit weiteren Begehungen für folgende Arten bzw. Artengruppen erforderlich:

- Insekten
- Amphibien
- Reptilien
- Vögel
- Fledermäuse
- Haselmaus

## 2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### 3 **Begriffsbestimmungen**

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

#### **Lokale Population**

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

#### **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe**

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

### **CEF-Maßnahmen**

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte
- Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

### **Vogelarten**

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

#### Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG):

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

**Rote Liste**

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Die folgenden Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder: <ul style="list-style-type: none"> <li>• nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder</li> <li>• verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.</li> </ul>
1 (vom Erlöschen bedroht)	Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.
2 (stark gefährdet)	Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.

Kategorie	Definition
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.
i (gefährdete, wandernde Tierart)	<p>Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren,</li> <li>• aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten.</li> </ul> <p>Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben.</p> <p>Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.</p>
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

## 4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

### 1. Schritt

Bei der Durchführung der **Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

### 2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

### Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Oktober 2018 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse mündeten in einer Habitatpotenzialanalyse (BÜRO STADTLANDFLUSS 2018).

Die Habitatpotenzialanalyse kam zum Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 7).

Eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** mit weiteren Begehungen für die Arten- und Artengruppen Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Haselmaus wurde erforderlich. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen werden in Kapitel 8 dargelegt.

Der Untersuchungsumfang wurde nach Einschätzung des Habitatpotenzials durch das Büro Pustal angepasst.

## 5 Plangebiet und örtliche Situation

Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 12,24 ha. Es liegt südöstlich von Hessental auf der Gemarkung Schwäbisch Hall und grenzt an den bereits bestehenden Siedlungsraum an. Südlich wird es von der Bahnlinie 5940 (Eckertshausen-Ilshofen – Schwäbisch Hall-Hessental) begrenzt.

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und umfasst großflächige artenreiche Fettwiesen sowie einzelne Ackerflächen. Es handelt sich demnach hauptsächlich um Offenlandstrukturen. Auf einer Fettwiese im Westen konnten einige nicht saure Ampferarten aufgenommen werden, zentral im Gebiet besteht ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs. Daran anschließend kann ein kleiner Teil als Fettwiese mit Tendenz zur Magerwiese charakterisiert werden. (BÜRO STADTLANDFLUSS 2018) Im Südwesten zieht sich eine Böschung mit Saumbereichen entlang des dort verlaufenden „Seeweges“. Daran angrenzend, befindet sich unmittelbar vor der Abzweigung des „Seeweges“ in den Bahnübergang ein kleiner Streuobstbestand mit fünf alten Birnbäumen. Im Westen des Plangebiets befindet sich ein Stillgewässer in Form eines stark ausgebauten Regenüberlaufbeckens (RÜB), das von Gebüsch mittlerer Standorte eingeschlossen ist. Am Nordrand befindet sich der Waschbach, der mit begleitenden artenreichen Feldgehölzen entlang des Nordrandes von Ost nach West fließt. Nördlich des Bachs befindet sich eine Feuchtwiesenbrache. (vgl. Abb. 5.1) Für eine Übersicht über die vorhandenen Biotoptypen in dem Plangebiet wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.

Nordwestlich im Plangebiet befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschützter Schilfröhrichtbestand. Ebenfalls nach § 30 BNatSchG geschützt ist eine Schlehenhecke entlang dem Südrand des Gebiets (vgl. Abb. 5.1). Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Es handelt sich dabei um Kernflächen und -räume sowie einen 500 m-Suchraum. Der überörtliche Biotopverbund (vgl. Abb. 5.2) kann durch eine entsprechende Vegetationsgestaltung innerhalb des Plangebiets, in Abhängigkeit der weiteren Planung, erhalten bleiben.

Tabelle 5.1 Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets und in der Umgebung

Schutzgebiet	Vorkommen im Plangebiet <i>bzw. angrenzend</i>
<b>Landesweiter Biotopverbund § 21 BNatSchG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entlang des Waschbachs liegen Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte</li> <li>• Westlich liegt ein Kernraum desselben Biotopverbunds</li> <li>• Östlich: 500 m Suchraum desselben Biotopverbunds</li> </ul>
<b>Landschaftsschutzgebiet § 26 BNatSchG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Ca. 30 Meter südöstlich des Plangebiets liegt das Landschaftsschutzgebiet „Nordteil der Limpurger Berge mit Abhängen und Geländeteilen zwischen Hessental und Sulzdorf“ (Nr. 1.27.075)</i></li> </ul>
<b>Gesetzlich geschützte Biotop § 30 BNatSchG und § 30 a LWaldG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angrenzend an den nordwestlichen Rand liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Land-Schilfröhricht südlich Hessental“ (Nr. 168241270963)</li> <li>• <i>Südöstlich angrenzend liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Schlehenhecken an der Bahnlinie östlich Hessental I“ (Nr. 168241270516)</i></li> </ul>
<b>Gewässerrandstreifen § 29 Wassergesetz BW i. V. mit § 38 Wasserhaltungsgesetz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waschbach (Gewässer II. Ordnung), der von einem 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen begleitet wird.</li> </ul>
<b>FFH-Mähwiese bzw. Magere Flachland-Mähwiese § 31 ff BNatSchG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese „Wiese beim Sportplatz im Gewann Wacholder südöstlich Hessental“ (Nr. 6500012746115136) (ca. 30 m südöstlich)</i></li> <li>• <i>LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese „Obstbaumwiese im Gewann Wacholder südöstlich Hessental“ (Nr. 6500012746115138) (ca. 30 m südöstlich)</i></li> </ul>

Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden (LUBW 2021).

Abbildung 5.1: Schutzgebiete im und in der Umgebung des Plangebiets



Quelle: LUBW (2020), unmaßstäbliche Darstellung, Plangebiet: blau umrandet

Abbildung 5.2: Landesweiter Biotopverbund trockener sowie mittlerer Standorte (§ 21 BNatSchG)



Quelle: LUBW (2020), unmaßstäbliche Darstellung, Plangebiet: rot umrandet

Abbildung 5.3: Fotos aus dem Plangebiet



Übersicht über das Gebiet mit Blickrichtung Nordost



artenreiche Fettwiese zentral im Plangebiet; Blickrichtung nach Nordosten



Regenrückhaltebecken im Westen



nach § 30 BNatSchG geschützter Schilfröhricht im Westen (nördlich des Regenrückhaltebeckens)



Saubereich auf einer Böschung im Südosten des Gebiets (daran anschließend Streuobst)



Streuobstbestand (5 Birnbäume) im Süden



Feuchtwiesenbrache mit Mädesüß zentral im Norden des Plangebiets



Blühaspekt des Wiesenknopfs

Fotos: Salcher

## 6 Konfliktanalyse

### 6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 12,24 ha. Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet. Die Planung sieht eine umfassende Durchgrünung und die Pflanzung großkroniger Laubbäume vor.

Abbildung 6.1 Städtebaulicher Entwurf



Quelle: citiplan (2021), unmaßstäbliche Darstellung  
genaue Auskunft gibt der Städtebauliche Entwurf M 1:500

## 6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 8.8 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung
- Schadstoff-/Sedimenteinträge in das Gewässer, Gewässertrübung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Grünlandflächen und Ackerflächen und damit von Nahrungshabitaten)
- Zunahme optischer Störungen im Umfeld durch Kulissenwirkung der Gebäude
- Schaffung von Strukturen durch Pflanzungen großkroniger Bäume
- Möglicherweise infolge von Gartennutzung eine Zunahme an (Gehölz-)Strukturen und Nutzungsvielfalt (Hecken, Beete, Sträucher)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtlliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse

Bei der aktuellen Planung kommt es zu vergleichbaren Wirkfaktoren wie bei dem bisher rechtskräftigen B-Plan, der ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet vorsieht. Die aktuellen Planungen sehen eine intensivere Durchgrünung des Gebiets vor bei einer höheren Effektivität. Daher ist anzunehmen, dass bei dieser aktuellen Planung die Wirkungen etwas weniger erheblich ausfallen.

## 7 Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse

Die Habitateignung wurde im Jahr 2018 in Form einer Habitatpotenzialanalyse untersucht (BÜRO STADTLANDFLUSS 2018). Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

### **Habitateignung**

#### Schmetterlinge

Aufgrund des Vorkommens von sowohl nicht sauren Ampferarten (Westen) als auch des Großen Wiesenknopf (zentral im PG) auf den Fettwiesen im Plangebiet ist ein Potenzial für die Arten Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling gegeben. Die Arten Quendel-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer können aufgrund mangelnder Raupenfraßpflanzen ausgeschlossen werden

#### Käfer

Ein Vorkommen des Juchtenkäfers in den Höhlen der Birnbäume kann nicht ausgeschlossen werden. Da diese Bäume durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, ist kein weiterer Untersuchungsbedarf gegeben.

#### Amphibien

Als mögliches Laichgewässer kommt das Regenrückhaltebecken im Westen in Frage. Südlich der Bahntrasse befinden sich Waldflächen und Feuchtwiesen als potenzielle Sommerlebensräume.

#### Reptilien

Für die Zauneidechse befindet sich ein Habitatpotenzial auf der Böschung mit Saumbereich im Südwesten. Sie befindet sich unmittelbar an den Kontaktlebensraum Bahntrasse angrenzend. Mauereidechsen und Schlingnattern sind aufgrund ihrer Bevorzugung von wärmebegünstigten Hanglagen in dem Plangebiet nicht zu erwarten. Der Verbreitungsraum anderer Arten liegt außerhalb des Plangebiets und seinem Wirkraum.

#### Vögel

Eine Habitateignung für Vögel findet sich in den Gebüschern, Feldgehölzen und dem Streuobstbäumen. Insbesondere für Arten des Übergangsbereichs zwischen Gehölz und Offenland ist eine gute Eignung vorhanden. Auch für Rohrsänger ist durch das Schilfröhricht im Nordwesten kleinflächig eine Habitateignung gegeben. Ein Vorkommen der Feldlerche wird aufgrund der Säumung mit Vertikalstrukturen nicht erwartet.

#### Fledermäuse

Die Höhlen und Astöffnungen in den Birnbäumen im Süden des Plangebiets können potenziell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse dienen. Der Waschbach und die säumenden Feldgehölze am Nordrand des Gebiets können potenziell sowohl als Jagd- als auch als Nahrungshabitat dienen.

#### Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

## 8 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

### 8.1 Methodik und Begehungsprotokolle

Das Plangebiet und die Umgebung bis zu 100 m um das Plangebiet wurden an acht Terminen im Zeitraum vom 31.03. bis 11.09.2020 durch M.Sc. Geograph und Biologe Martin Salcher insgesamt elfmal begangen. Der Untersuchungsumfang wurde nach Einschätzung des Habitatpotenzials durch das Büro Pustal angepasst.

Dabei wurde das Gebiet auf Vorkommen der Arten und Artengruppen Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Haselmaus untersucht. Außerdem wurden wertgebende Gefäßpflanzen erhoben und kartiert.

Bei geeigneter Witterung wurden bei allen Begehungen Heuschrecken, Tagfalter und Widderchen sowie Libellen erfasst. Es wurde auf geeignete Futterpflanzen der Tagfalter geachtet und diese gemeinsam mit Heuschrecken flächendeckend bei geeigneten Habitatstrukturen erfasst.

Die Erfassung der Libellen fand im Umfeld der Gewässer statt. Es wurden Imagines mit dem Fernglas beobachtet und Exuvien gesammelt und als sichere Fortpflanzungsbelege dokumentiert. Dabei wurden auch Larven bzw. Schmetterlingsraupen miterfasst. Arten, die nicht auf diese Weise bestimmt werden konnten, wurden mit einem Kescher gefangen und ggf. mit Hilfe einer Handlupe vor Ort bestimmt.

Alle Gewässer sowie Uferländer wurden für die Erfassung von Amphibien mit einem Handscheinwerfer ausgeleuchtet. Außerdem wurden die Gewässer im Zuge der Erfassung von Libellen auch bei Tageslicht kontrolliert.

Zur Erfassung der streng geschützten Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, wurden insgesamt acht künstliche Verstecke aus Bitumenwellpappen und Gummimatten mit einer Fläche von 0,5 m<sup>2</sup> ausgebracht und mit Brettern, Dachziegeln und Natursteinplatten beschwert. Vier davon wurden in Süd- und Ostexposition und vier weitere in West- und Nordexposition ausgebracht. Diese wurden durch vorsichtiges Annähern und Aufdecken kontrolliert. Weiterhin wurden potenziell geeignete Strukturen bei passender Witterung langsam abgeschritten und dabei Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten kontrolliert. Neben den ausgebrachten künstlichen Verstecken wurden auch sonstige Versteckmöglichkeiten angehoben und inspiziert. Die Lage der künstlichen Verstecke kann der folgenden Abbildung 8.1 entnommen werden



Tabelle 8.1 Begehungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Datum	04.04.2020	Uhrzeit	16:30 – 20:45
Wetter	zunächst stark bewölkt, später regen, dann sonnig		
Zweck	Kartierung Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse		

Datum	10.05.2020	Uhrzeit	6:30 – 11:15
Wetter	10 – 17 °C zunächst leichter Regen, dann sonnig, Wind 0		
Zweck	Kartierung Amphibien, Reptilien, Vögel		

Datum	21.05.2020	Uhrzeit	16:00 – 17:30
Wetter	25 °C sonnig		
Zweck	Kartierung Insekten, Vögel		

Datum	22.05.2020	Uhrzeit	16:00 – 21:30
Wetter	18 – 23 °C (schwül), bedeckt, diffuse Einstrahlung, Wind 0		
Zweck	Kartierung Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse		

Datum	24.05.2020	Uhrzeit	6:00 – 9:00
Wetter	12 °C, 60 % bewölkt, Wind 0		
Zweck	Kartierung Vögel		

Datum	09.07.2020	Uhrzeit	8:30 – 9:00 17:00 – 19:00 20:00 – 22:30
Wetter	am Morgen: max. 17 °C, 75 % bewölkt, gelegentl. Sonnig, Wind 0 ab 17:00 Uhr: 29 °C, sonnig, leichter Wind		
Zweck	am Morgen: Kartierung Reptilien, Vögel ab 17:00 Uhr: Kartierung Insekten, Reptilien, Fledermäuse		

Datum	06.08.2020	Uhrzeit	11:00 – 14:00 19:30 – 22:30
Wetter	am Morgen: 31 °C, sonnig, leichter Wind ab 19:30 Uhr: 25 °C, Wind 0		
Zweck	am Morgen: Kartierung Tagfalter und Reptilien ab 19:30 Uhr: Kartierung Reptilien, Vögel, Fledermäuse		

Datum	11.09.2020	Uhrzeit	17:30 – 21:00
Wetter	24 – 27 °C, trocken, kaum Wind		
Zweck	Kartierung Tagfalter, Reptilien, Fledermäuse		

## 8.2 Artengruppe Insekten

Aufgrund des Vorkommens von sowohl nicht sauren Ampferarten (im Westen) als auch des Großen Wiesenknopf (zentral im PG) auf den Fettwiesen im Plangebiet ist ein Potenzial für die Arten Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling gegeben. Die Arten Quendel-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer können aufgrund mangelnder Raupen-fraßpflanzen ausgeschlossen werden

Für Libellen ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen (v. a. im Bereich des Regenrückhaltebeckens) keine Habitataignung gegeben.

Ein Vorkommen des Juchtenkäfers in den Höhlen der Birnbäume kann nicht ausgeschlossen werden. Da diese Bäume durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, ist kein weiterer Untersuchungsbedarf gegeben.

### 8.2.1 Ergebnis Insekten

Insgesamt wurden innerhalb des Plangebiets 16 besonders geschützte Tagfalterarten nachgewiesen. Bei den weniger mobilen Arten Hauhechel-Bläuling, Rotklee-Bläuling und Aurorafalter ist eine Reproduktion innerhalb des Gebiets wahrscheinlich.

Ein Vorkommen des Hellen- und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann aufgrund der intensiven Bewirtschaftungsweise und dem späten ersten Schnitt im Juni ausgeschlossen werden. Nachgewachsene Wiesenknopfblüten wurden stichprobenhaft auf Vorkommen der Präimaginalstadien untersucht, dabei konnte kein Vorkommen festgestellt werden.

Trotz der suboptimalen Bedingungen wurden drei besonders geschützte Libellenarten (Blaugrüne Mosaikjungfer, Plattbauch und Blutrote Heidelibelle) nachgewiesen. Am 24.05.2020 konnte ein frisch geschlüpftes Exemplar des Plattbauchs nachgewiesen werden.

Erwähnenswert ist ein Vorkommen der Südlichen Grille, die an den Rändern der Getreideäcker und in dem Schotterkörper der Bahntrasse nachgewiesen werden konnte.

Tabelle 8.2: Ergebnisse Schmetterlingskartierung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einstufung RL BW	Schutz nach BNatSchG	EU FFH-RL
Aurorafalter	Anthocharis cardamines	*	b	–
Schornsteinfeger	Aphantopus hyperantus	*	b	–
Mädesüß-Perlmutterfalter	Boloria ino	V	b	–
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus	*	b	–
Dunkler Dickkopffalter	Erynnis tages	V	b	–
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni	*	b	–
Großes Ochsenauge	Maniola jurtina	–	b	–
Sachbrettfalter	Melanargia galathea	–	b	–
C-Falter	Nymphalis c-album	*	b	–
Tagpfauenauge	Nymphalis io		b	–
Kleiner Fuchs	Nymphalis urticae	–	b	–
Kleiner Kohl-Weißling	Pieris rapae	–	b	–
Hauhechel-Bläuling	Plyommatus icarus	–	b	–
Rotklee-Bläuling	Polyommatus semiargus	V	b	–
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus sylvestris	–	b	–
Admiral	Vanessa atalanta	–	b	–

Legende: Schutz nach BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; Einstufung RL BW (Rote Liste Baden Württemberg): 3 = gefährdet; außerhalb der eigentlichen RL (Kriterien noch nicht erfüllt): V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet

### 8.2.2 Konfliktprüfung Insekten

In den Bereichen mit potenzieller Lebensraumeignung wurden während der Begehungen keine streng geschützten Insektenarten nachgewiesen. Für besonders geschützte Arten nach BNatSchG gibt es im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Untersuchungsrelevanz (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

### 8.2.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung Insekten

Ein Vorkommen von streng geschützten Insekten im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Nachweise nach intensiver Suche ausgeschlossen.

### **8.3 Artengruppe Amphibien**

Als mögliches Laichgewässer kommt das Regenrückhaltebecken im Westen in Frage. Südlich der Bahntrasse befinden sich Waldflächen und Feuchtwiesen als potenzielle Sommerlebensräume.

#### **8.3.1 Ergebnis Amphibienkartierung**

Aufgrund des Fischbesatzes in dem Regenrückhaltebecken und der nur zeitweisen Wasserführung des Waschbachs, sind die Gewässer nicht als Fortpflanzungsstätten für Amphibien geeignet. Auch die besonders geschützte Erdkröte, die einen Fischbesatz toleriert, konnte während der Begehungen nicht nachgewiesen werden.

#### **8.3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien**

Ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Nachweise nach intensiver Suche ausgeschlossen.

### **8.4 Artengruppe Reptilien**

Im Süden des Gebiets im Bereich der Saumstruktur auf der Böschung angrenzend an den Streuobstbestand ist das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse grundsätzlich möglich.

#### **8.4.1 Ergebnis Reptilienkartierung**

In den Bereichen mit potenzieller Lebensraumeignung wurden während der Begehungen keine Zauneidechsen oder weitere Reptilienarten nachgewiesen.

#### **8.4.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung Reptilien**

Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Plangebiet wird aufgrund fehlender Nachweise nach intensiver Suche ausgeschlossen.

## 8.5 Artengruppe Vögel

Habitateignung für Vögel ist in den Gebüschern, Feldgehölzen und den Streuobstbäumen vorhanden. Insbesondere für Arten des Übergangsbereichs zwischen Gehölzen und Offenland ist eine gute Eignung vorhanden. Auch für Rohrsänger ist durch das Schilfröhricht im Nordwesten kleinflächig eine Habitateignung gegeben.

Ein Vorkommen der Feldlerche wird aufgrund der Säumung mit Vertikalstrukturen nicht erwartet.

### 8.5.1 Ergebnis Brutvogelkartierung

Von insgesamt 39 Vogelarten, die innerhalb des Untersuchungszeitraums nachgewiesen werden können, zählen 17 Arten zu den Brutvögeln. Der Feldsperling, die Goldammer, die Klappergrasmücke sowie die Stockente werden in der aktuellen Roten Liste Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt. Die Revierzentren des Feldsperlings sowie der Klappergrasmücke liegen zwar nicht innerhalb des Plangebiets, jedoch unmittelbar angrenzend, sodass grundsätzlich von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss.

Als Nahrungsgäste werden 15 Arten eingestuft, darunter Bachstelze, Schwanzmeise und Kleiber.

Abbildung 8.2: Darstellung Ergebnis Brutvogelkartierung



Quelle: LUBW (2020), unmaßstäbliche Darstellung, Plangebiet: blau umrandet; Erhebungen: Salcher (2021)

Tabelle 8.3: Ergebnis Brutvogelkartierung

Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einstufung RL BW	Einstufung VS-RL	Status im Plangebiet
A	Amsel	Turdus merula	*	–	BV (> 4)
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	*	–	NG / (BV)
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus	*	–	BV (> 1)
B	Buchfink	Fringilla coelebs	*	–	BV (1)
Bs	Buntspecht	Dendrocopus major	*	–	NG / (BV)
D	Dohle	Corvus monedula	*	–	NG / (BV)
Ei	Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	–	NG / (BV)
E	Elster	Pica pica	*	–	NG / (BV)
Fe	Feldsperling	Passer montanus	V	–	BV (> 3)
Gg	Gartengrasmücke	Sylvia borin	*	Artikel 4 (2)	BV (1)
G	Goldammer	Emberiza citrinella	V	–	BV (2)
Grr	Graureiher	Ardea cinerea	*	–	NG
Gf	Grünfink	Carduelis chloris	*	–	BV (1)
Gü	Grünspecht	Picus viridis	*	–	NG / (BV)
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	–	NG / (BV)
H	Hausperling	Passer domesticus	V	–	NG / (BV)
He	Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	–	BV (2)
Kg	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	Artikel 4 (2)	BV (1)
Kl	Kleiber	Sitta europaea	*	–	NG / (BV)
K	Kohlmeise	Parus major	*	–	BV (< 2)
Ms	Mauersegler	Apus apus	V	Artikel 4 (2)	NG / (BV)
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo	*	–	pNG / (BV)
M	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	Artikel 4 (2)	NG / (BV)
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	Artikel 4 (2)	BV (3)
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	*	–	BV (> 1)
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	Artikel 4 (2)	NG / (BV)
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	*	–	NG / (BV)
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	–	BV (3)
Rm	Rotmilan	Milvus milvus	*	Anhang I	NG / (BV)
Sm	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	–	NG
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos	*	–	BV (1)
Sp	Sperber	Accipiter nisus	*	–	pNG / (BV)
S	Star	Sturnus vulgaris	*	Artikel 4 (2)	NG / (BV)
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	–	NG
Sto	Stockente	Anas platyrhynchos	V	–	BV (1)
Tt	Türkentaube	Streptopelia decaocto	*	–	NG / (BV)
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	V	–	NG / (BV)

Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einstufung RL BW	Einstufung VS-RL	Status im Plangebiet
Z	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	–	BV (> 1)
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	Artikel 4 (2)	BV (> 1)

Legende: Status: B (#) = Brutvogel (Anzahl der Reviere), (BV) = Reviervogel im UG mit Brutplatz/Revierzentrum außerhalb des PG, NG = Nahrungsgast, pNG = potenzieller Nahrungsgast (nur einmalig überfliegend festgestellt)  
Einstufung RL BW (Rote Liste Baden Württemberg): 3 = gefährdet; außerhalb der eigentlichen RL (Kriterien noch nicht erfüllt): V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet; VS-RL (EG-Vogelschutzrichtlinie) nach Anhang I oder Art. 4 (2)

### 8.5.2 Konfliktprüfung Vögel – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Dreizehn der siebzehn im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend nachgewiesenen Brutvogelarten sind in Baden-Württemberg weit verbreitet und ungefährdet (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp). Diese Arten weisen ein weit gefasstes Lebensraumspektrum auf und sind in der Lage vergleichsweise einfach auf andere Standorte in der Umgebung auszuweichen. Durch die Planung werden Grünland und Ackerflächen beansprucht. Strukturen wie Feldgehölze und Streuobst bleiben erhalten. Durch die intensive Durchgrünung des Gebiets werden neue Strukturen (z. B. großkronige Laubbäume) geschaffen, weiterhin bleiben auch größere zusammenhängende Offenlandflächen bestehen. Durch temporäre Lebensraumverluste sind bei diesen Arten keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände zu erwarten. Für diese Arten wird keine individuelle Konfliktprüfung durchgeführt, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden dennoch erforderlich.

Vogelarten, die lediglich als Nahrungsgast aufgetreten sind, Brutvogelarten der Umgebung sowie Durchzügler, werden ebenfalls keiner individuellen Konfliktprüfung unterzogen.

Nachfolgend werden die sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste befindenden Arten Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke und Stockente auf artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung abgeprüft. Bei Vogelarten der Rote-Liste-Kategorien 0 – 3 und R ist grundsätzlich von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen, bei Vogelarten der Vorwarnliste ist grundsätzlich von einem ungünstigen – unzureichenden Erhaltungszustand auszugehen.

Tabelle 8.4: Konfliktprüfung Feldsperling

<b>Feldsperling</b> ( <i>Passer montanus</i> )	<i>Europäische Vogelart nach Vogelschutzrichtlinie</i>
<p><b>1 Grundlegende Informationen</b></p> <p>Art im Plangebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (unmittelbar angrenzend) <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Rote-Liste Status Deutschland: V     Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V</b></p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der einheimischen Arten in <b>Baden-Württemberg</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p><b>Lebensräume und Verbreitung</b> (Quellen: GELLERMANN &amp; SCHREIBER (2007); BAUER et al. (2016))</p> <p>Zu den Hauptlebensräumen des Feldsperlings in Baden-Württemberg bzw. in Deutschland gehören lichte Wälder und Waldränder, aber auch halboffene und gehölzreiche Landschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Gebüsch. Die Art ist vermehrt auch in gehölz- und strukturreichen Siedlungsbereichen anzutreffen. Für den Feldsperling ist eine ganzjährige Nahrungsverfügbarkeit wichtig (Sämereien, Jungtiere auch kleine Insekten und Larven).</p> <p>Die Art bevorzugt Höhlen als Brutplatz. Nester werden in Baumhöhlen, in künstlichen Nisthilfen sowie auch an Gebäuden (Dachtraufbereich) angelegt. Seltener sind Freibruten in Hecken und anderen Gehölzen. Der Feldsperling gilt als störungsunempfindlich.</p> <p>In Baden-Württemberg liegt der Brutbestand zwischen 65.000 – 90.000 Brutpaaren. Die Art ist in Baden-Württemberg häufig verbreitet. Ein starker Bestandsrückgang ist sowohl kurz- (1985 – 2009) also auch langfristig (50-150 Jahre) erkennbar (d. h. Bestandsrückgang um mehr als 20 %). Die Hauptursachen für die Bestandsrückgänge sind die Ausräumung der Landschaft und insbesondere der Verlust von alten, extensiven Streuobstbeständen und dem Mangel an Nahrungsgrundlagen durch beispielsweise direkte Ansaat nach der Ernte, dem Verlust von Stoppelbrachen und zunehmendem Biozideinsatz.</p> <p><b>Lokale Population</b></p> <p>Einige Brutpaare des Feldsperlings brüten unmittelbar südlich an das Gebiet angrenzend in Höhlungen im Dämmmaterial der Lärmschutzwände entlang der Bahnlinie im Süden, die wahrscheinlich von Spechten angelegt und den Feldsperlingen ausgebaut wurden.</p> <p>Der Feldsperling ist in Baden-Württemberg noch relativ häufig. Die lokale Population ist <u>nicht</u> auf das Plangebiet beschränkt. Weitere Daten zur lokalen Population liegen nicht vor.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher tendenziell als günstig bzw. gut (B) bewertet.</p> <p><u>Erhaltungszustand lokale Population:</u></p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	

**Feldsperling**  
(*Passer montanus*)

*Europäische Vogelart nach  
Vogelschutzrichtlinie*

**2.1 Prüfung des Tötungs- und Schädigungsverbots**

gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5

In die Lärmschutzwände im Süden wird nicht eingegriffen. Zudem werden im Süden des Plan-  
gebiets Grünzüge ausgewiesen, sodass der Siedlungsrand nicht unmittelbar an die Reviere  
heranrückt. Durch die Planung entfallen Nahrungshabitate. Jedoch sind in der Umgebung ge-  
eignete Nahrungshabitate (Streuobst, Feldhecken, Ackerflächen) vorhanden und werden auch  
innerhalb des Gebiets neu geschaffen.

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 8.5.3):

- Zum Schutz von Brutvögeln ist die Rodung von Gehölzen nur vom 01.10. –  
28./29.02. zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist  
eine Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brut-  
vögel betroffen sind.

CEF-Maßnahmen erforderlich: –

Durch die Planung ist nicht mit einer Tötung oder Schädigung von Individuen zu rechnen. Die  
ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird nicht beeinträchtigt. Nahrungs-  
habitate bleiben sowohl teilweise innerhalb des Gebiets als auch in der Umgebung vorhanden.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**

ja

nein (bei konsequenter Umsetzung  
der Maßnahmen)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**

ja

nein (bei konsequenter Umsetzung  
der Maßnahmen)

**2.2 Prüfung des Störungsverbots**

gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5

Während der Bauzeit ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Bau-  
fahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch temporär und nicht mit  
erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist mit erhöhten Fahrbewegungen sowie Lärm-,  
Schadstoff- und Lichteinträgen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch aufgrund der umlie-  
genden, bereits bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzende Bahnlinie als nicht erheb-  
lich einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 8.5.3):

- Zum Schutz von Brutvögeln ist die Rodung von Gehölzen nur vom 01.10. –  
28./29.02. zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist  
eine Rodung und auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine  
Brutvögel betroffen sind.
- Die Strukturen südlich des Seewegs sind während der Bauphase durch geeig-  
nete Schutzvorrichtungen (Bauzaun, Bretterzaun oder Vergleichbares) vor Beein-  
trächtigungen zu schützen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: –

Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeit bzw. unter Einbezug eines Biologen  
und nach dessen Kontrolle, so dass eine Störung durch Lärm und Erschütterung möglichst  
gering gehalten werden. Zudem werden die Strukturen während der Bauphase vor Beeinträch-  
tigungen geschützt.

**Störungsverbot ist erfüllt:**

ja

nein

Tabelle 8.5: Konfliktprüfung Goldammer

<b>Goldammer</b> ( <i>Emberiza citrinella</i> )	<i>Europäische Vogelart nach Vogelschutzrichtlinie</i>
<b>1 Grundlegende Informationen</b>	
Art im Plangebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Rote-Liste Status Deutschland: V     Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V	
Erhaltungszustand der einheimischen Arten in Baden-Württemberg	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
<b>Lebensräume und Verbreitung</b> (Quellen: GELLERMANN & SCHREIBER (2007); BAUER et al. (2016))	
Zu den Hauptlebensräumen der Goldammer in Baden-Württemberg bzw. in Deutschland gehören frühe Bewaldungsstadien und offene bis halboffene Landschaften mit Gehölzstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Streuobstbestände) und strukturreichen Säumen. Von Bedeutung für die Goldammer sind Grenzbereiche zwischen Krautfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Nester werden am Boden, versteckt unter Gras- bzw. Krautvegetation, oder in niedrigen Sträuchern und Büschen (meist unter 1 m) angelegt. Büsche und einzelne Bäume werden als Singwarten genutzt. Die Goldammer gilt im Hinblick auf ihre Nistplätze als standorttreu.	
In Baden-Württemberg liegt der Brutbestand zwischen 130.000 – 190.000 Brutpaaren. Die Art ist in Baden-Württemberg noch häufig verbreitet. Ein starker Bestandsrückgang ist sowohl kurz- (1985 – 2009) als auch langfristig (50-150 Jahre) erkennbar (d. h. Bestandsrückgang um mehr als 20 %). Die Hauptursachen für die Bestandsrückgänge sind der Verlust von Nist- und Nahrungsmöglichkeiten durch Intensivierung der Landwirtschaft und der Verlust kleinparzellierter Habitatstrukturen wie Feldraine, Böschungen und Ruderalflächen.	
<b>Lokale Population</b>	
Im Norden des Plangebiets entlang des Waschbachs befinden sich zwei Revierzentren der Goldammer. Südöstlich des Gebiets im Gewann Höheäcker liegt ein weiteres Revierzentrum in einem Gehölzstreifen.	
Die Goldammer ist in Baden-Württemberg noch relativ häufig. Die lokale Population ist <u>nicht</u> auf das Plangebiet beschränkt. Weitere Daten zur lokalen Population liegen nicht vor.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher tendenziell als günstig bzw. gut (B) bewertet.	
Erhaltungszustand lokale Population:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prüfung des Tötungs- und Schädigungsverbots</b>	
gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 <u>Nr. 1 und 3</u> i. V. m. Abs. 5	
In den Feldgehölzen entlang des Waschbachs befinden sich zwei Revierzentren der Goldammer. Diese Strukturen befinden sich innerhalb des Gewässerrandstreifens, der nach § 29 Wassergesetz BW i. V. mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz geschützt ist und in den durch die Planung nicht eingegriffen wird.	
Durch die Planung entfallen Nahrungshabitate. Jedoch sind in der Umgebung geeignete Nahrungshabitate (Streuobst, Feldhecken, Ackerflächen) vorhanden und werden auch innerhalb des Gebiets neu geschaffen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 8.5.3):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Schutz von Brutvögeln ist die Rodung von Gehölzen nur vom 01.10. – 28./29.02. zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.</li> </ul>	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: (vgl. ausführliche Beschreibung in Kap. 8.4.3):	
Durch die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit bzw. durch den Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle wird eine Tötung von Individuen vermieden.	

<b>Goldammer</b> ( <i>Emberiza citrinella</i> )		<i>Europäische Vogelart nach Vogelschutzrichtlinie</i>
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b> (bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen)
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b> (bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen)
<p><b>2.2 Prüfung des Störungsverbots</b> gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5</p> <p>Während der Bauzeit ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch temporär und nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist mit erhöhten Fahrbewegungen sowie Lärm-, Schadstoff- und Lichteinträgen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch aufgrund der umliegenden, bereits bestehenden Vorbelastungen durch den angrenzenden Siedlungsraum als nicht erheblich einzustufen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 8.5.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Schutz von Brutvögeln ist die Rodung von Gehölzen nur vom 01.10. – 28./29.02. zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.</li> <li>• Der Gewässerrandstreifen ist während der Bauphase durch geeignete Schutzvorrichtungen (Bauzaun, Bretterzaun oder Vergleichbares) vor Beeinträchtigungen zu schützen</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: –</p> <p>Durch die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit bzw. durch den Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle wird eine Tötung von Individuen vermieden. Zudem wird der Gewässerrandstreifen während der Bauphase vor Beeinträchtigungen geschützt.</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b></p>		

Tabelle 8.6: Konfliktprüfung Klappergrasmücke

<b>Klappergrasmücke</b> <i>(Silvia curruca)</i>	<i>Europäische Vogelart nach</i> <i>Vogelschutzrichtlinie</i>
<p><b>1 Grundlegende Informationen</b></p> <p>Art im Plangebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V      Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V</p> <p>Erhaltungszustand der einheimischen Arten in Baden-Württemberg</p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p><b>Lebensräume und Verbreitung</b> (Quellen: GELLERMANN &amp; SCHREIBER (2007); BAUER et al. (2016))</p> <p>Zu den Hauptlebensräumen der Klappergrasmücke in Baden-Württemberg bzw. in Deutschland gehören halboffene bis offene Gelände (Feldgehölze, Gebüsche), Bereiche von Böschungen, aufgelassene Weinberge, Kahlschläge sowie Wachholderheiden oder junge Fichten- und Kiefernsonnungen. Nester werden in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder kleinen Koniferen angelegt.</p> <p>Die Art ist auch häufig im Siedlungsbereich, beispielsweise in Parks zu finden.</p> <p>In Baden-Württemberg liegt der Brutbestand zwischen 18.000 – 25.000 Brutpaaren. In Baden-Württemberg gibt es unterschiedliche Trends, insgesamt überwiegen jedoch Abnahmen des Bestands. Ein starker Bestandsrückgang ist sowohl kurzfristig (1995 – 2009) als auch langfristig (50 – 150 Jahre) erkennbar (d. h. Bestandsrückgang um mehr als 20 %). Die Hauptursachen für die Bestandsrückgänge sind aktuell hauptsächlich die Veränderungen der Heckenstruktur von Niederhecken zu durchgewachsenen Baumhecken.</p> <p><b>Lokale Population</b></p> <p>Die Klappergrasmücke besiedelt die Feldgehölze und Hecken südlich des „Seeweges“.</p> <p>Die Klappergrasmücke ist in Baden-Württemberg noch relativ häufig. Die lokale Population ist <u>nicht</u> auf das Plangebiet beschränkt. Weitere Daten zur lokalen Population liegen nicht vor.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher tendenziell als günstig bzw. gut (B) bewertet.</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	

**Klappergrasmücke**  
(*Sylvia curruca*)

*Europäische Vogelart nach  
Vogelschutzrichtlinie*

**2.1 Prüfung des Tötungs- und Schädigungsverbots**

gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5

Die Klappergrasmücke besiedelt die Feldgehölze und Hecken südlich des „Seeweges“. Diese Strukturen liegen außerhalb des Plangebiets, es wird durch die Planung nicht in diese eingegriffen.

Durch die Planung entfallen Nahrungshabitate. Jedoch sind in der Umgebung geeignete Nahrungshabitate (Streuobst, Feldhecken, Ackerflächen) vorhanden und werden auch innerhalb des Gebiets neu geschaffen.

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 8.5.3):

- Zum Schutz von Brutvögeln ist die Rodung von Gehölzen nur vom 01.10. – 28./29.02. zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

CEF-Maßnahmen erforderlich: (vgl. ausführliche Beschreibung in Kap. 8.4.3):

Durch die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit bzw. durch den Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle wird eine Tötung von Individuen vermieden.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  **nein** (bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  **nein** (bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen)

**2.2 Prüfung des Störungsverbots**

gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5

Während der Bauzeit ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch temporär und nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist mit erhöhten Fahrbewegungen sowie Lärm-, Schadstoff- und Lichteinträgen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch aufgrund der umliegenden, bereits bestehenden Vorbelastungen durch den angrenzenden Siedlungsraum als nicht erheblich einzustufen. Zudem ist die Art häufig auch innerhalb des Siedlungsraums anzutreffen, also störungstolerant.

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 8.5.3):

- Zum Schutz von Brutvögeln ist die Rodung von Gehölzen nur vom 01.10. – 28./29.02. zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.
- Die Strukturen südlich des „Seeweges“ sind während der Bauphase durch geeignete Schutzvorrichtungen (Bauzaun, Bretterzaun oder Vergleichbares) vor Beeinträchtigungen zu schützen

CEF-Maßnahmen erforderlich: –

Durch die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit bzw. durch den Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle wird eine Tötung von Individuen vermieden. Zudem wird der Gewässerrandstreifen während der Bauphase vor Beeinträchtigungen geschützt.

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  **nein**

Tabelle 8.7: Konfliktprüfung Stockente

<b>Stockente</b> ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	<i>Europäische Vogelart nach Vogelschutzrichtlinie</i>
<p><b>1 Grundlegende Informationen</b></p> <p>Art im Plangebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V     Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V</p> <p>Erhaltungszustand der einheimischen Arten in Baden-Württemberg</p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p><b>Lebensräume und Verbreitung</b> (Quellen: GELLMANN &amp; SCHREIBER (2007); BAUER et al. (2016))</p> <p>Die Art hat ihren Lebensraum in offenen Feuchtgebieten, Ästuarien sowie an vegetationsreichen Seen, Altwässern und Poldern. Ausschlaggebend ist das Vorhandensein von Flachwasserzonen sowie kurzrasiger Vegetation als Nahrungshabitat und höhere Grasvegetation als Bruthabitat. Die Nester werden in wassernähe (max. 250 m Entfernung) am Boden in der Vegetation versteckt angelegt</p> <p>In Baden-Württemberg liegt der Brutbestand zwischen 12.000 – 22.000 Brutpaaren. Die Art ist in Baden-Württemberg noch häufig verbreitet. Ein starker Bestandsrückgang ist erst kurzfristig erkennbar (d. h. Bestandsrückgang um mehr als 20 % zwischen 1995-2009). Die Hauptursachen für die Bestandsrückgänge sind die Gefährdung durch Abschüsse bei der Jagdausübung sowie die Durchmischung mit ausgesetzten Zuchtvögeln oder gebietsfremden Formen.</p> <p><b>Lokale Population</b></p> <p>Das Revierzentrum der Stockente befindet sich bei dem Regenüberlaufbecken im Westen des Plangebiets. Es wurden insgesamt vier Individuen im Gebiet festgestellt.</p> <p>Die Stockente ist in Baden-Württemberg noch relativ häufig. Die lokale Population ist <u>nicht</u> auf das Plangebiet beschränkt. Weitere Daten zur lokalen Population liegen nicht vor.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher tendenziell als günstig bzw. gut (B) bewertet.</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p><b>2.1 Prüfung des Tötungs- und Schädigungsverbots</b> gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5</p> <p>Ein Revierzentrum der Stockente befindet sich bei dem Regenrückhaltebecken im Westen des Gebiets. In dieses sowie das umschließende Gebüsch wird durch die Planung nicht eingegriffen. Durch die Planung werden keine für die Stockente relevanten Strukturen beeinträchtigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: –</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: –</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>            <input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>(bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen)</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>(bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen)</p>	

<b>Stockente</b> <i>(Anas platyrhynchos)</i>	<i>Europäische Vogelart nach  Vogelschutzrichtlinie</i>
<b>2.2 Prüfung des Störungsverbots</b> gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5	
<p>Während der Bauzeit ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch temporär und nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist mit erhöhten Fahrbewegungen sowie Lärm-, Schadstoff- und Lichteinträgen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch aufgrund der umliegenden, bereits bestehenden Vorbelastungen durch den angrenzenden Siedlungsraum als nicht erheblich einzustufen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: –</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: –</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>            <input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

### 8.5.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Brutvögel

Dreizehn der siebzehn im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind in Baden-Württemberg weit verbreitet und ungefährdet (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp). Diese Arten weisen ein weit gefasstes Lebensraumspektrum auf und sind in der Lage, vergleichsweise einfach auf andere Standorte in der Umgebung auszuweichen. Durch die Planung werden Grünland und Ackerflächen beansprucht. Strukturen wie Feldgehölze und Streuobst bleiben erhalten und werden durch eine Durchgrünung des Gebiets neu geschaffen. Durch temporäre Lebensraumverluste sind bei diesen Arten keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände zu erwarten.

Der Feldsperling (> 3 Revierzentren), die Goldammer (2 Revierzentren), Klappergrasmücke (1 Revierzentrum) und Stockente (1 Revierzentrum) befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg. In die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten wird durch die Planung nicht eingegriffen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die Rodung von Gehölzen lediglich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.10 – 28./29.02. zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist eine auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

Weiterhin sind als Vermeidungsmaßnahme relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gewässerrandstreifen, Strukturen zwischen Seeweg und Bahnlinie, Regenrückhaltebecken) während der Bauphase durch geeignete Schutzvorrichtungen (Bauzaun, Bretterzaun oder Vergleichbares) vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Grundsätzlich sind für alle Vogelarten in dem Gebiet als Vermeidungsmaßnahme die aktuellen Standards zur Vermeidung von Vogelschlag einzuhalten.

## 8.6 Artengruppe Säugetiere: Fledermäuse

Die Höhlen und Astöffnungen in den Birnbäumen im Süden des Plangebiets bieten Potenzial als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse. Außerdem können der Waschbach und die säumenden Feldgehölze am Nordrand des Gebiets potenziell sowohl als Jagd- als auch als Nahrungshabitat dienen.

### 8.6.1 Ergebnis Fledermauskartierung

Es wurden an mehreren Terminen jagende Fledermäuse insbesondere im Westteil in der Umgebung des Regenrückhaltebeckens sowie entlang der Gehölzstrukturen am Waschbach im Norden und in der Umgebung des Streuobstbestandes im Süden festgestellt. Geeignete Quartierstrukturen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen könnten wurden nicht gefunden.

### 8.6.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse

Eine Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen wird aufgrund fehlender Quartierstrukturen nach intensiver Suche ausgeschlossen. Sowohl die Umgebung des Regenrückhaltebeckens, als auch die Gehölzstrukturen am Waschbach sowie die Strukturen südlich, die derzeit als Jagd- und Nahrungshabitat dienen, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Durch eine intensive Durchgrünung des Plangebiets sowie geeigneter Flächen im Umfeld stehen ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung.

Dennoch ist zur Vermeidung der Verluste von Jagd- und Nahrungshabitate durch die Barrierewirkung von künstlichem Licht als Vermeidungsmaßnahme ausschließlich die Verwendung von Leuchten erlaubt, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche (z. B. Straße, Fußweg) begrenzen und eine Abstrahlung nach oben und in die Lebensräume verhindern.

## 8.7 Artengruppe Säugetiere: Haselmaus

Geeignete Habitatstrukturen für die streng geschützte Haselmaus in dem Plangebiet sind Gebüsche und Feldgehölze, insbesondere entlang des Waschbachs.

### 8.7.1 Ergebnis Haselmauskartierung

In den Bereichen mit potenzieller Lebensraumeignung wurden während der Begehungen keine Haselmäuse oder weitere Bilche nachgewiesen.

### 8.7.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung Haselmäuse

Ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus im Plangebiet wird aufgrund fehlender Nachweise nach intensiver Suche ausgeschlossen.

## 8.8 Zusammenfassung der Betroffenheit der Artengruppen

Innerhalb des Gebiets kommt es, bedingt durch die Lage am Siedlungsrand häufig zu Störungen, beispielweise durch motorisierte Zweiräder. Außerdem konnten viele Katzen und Hunde als Prädatoren beobachtet werden. In dem Regenrückhaltebecken wurden u. a. Goldfische ausgesetzt. Der Waschbach war bis Anfang August völlig ausgetrocknet. Das Offenland wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund der isolierten Lage und Barrieren wie Straßen im Umfeld ist die Konnektivität des Gebiets stark eingeschränkt. Außerdem bestehen bereits Vorbelastungen durch Lärmimmissionen, insbesondere durch den Schienenverkehr.

Durch die Planung wird nicht in wertgebende Strukturen, wie die Feldgehölze innerhalb des Gewässerrandstreifens, der kleine Streuobstbestand im Süden, sowie die Hecken südlich des Seewegs und das Regenrückhaltebecken mit umschließenden Gebüsch im Westen eingegriffen. Weiterhin sieht die Planung eine intensive Durchgrünung des Gebiets und die Pflanzung großkroniger Laubbäume vor.

Tabelle 8.8: Zusammenfassung der Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine Lebensraumeignung gegeben. Erwähnenswert ist ein kleines Vorkommen des gefährdeten Kammwachtelweizens zwischen Seeweg und Hecke am südöstlichen Rand des Plangebiets. Diese Art ist allerdings weder besonders noch streng geschützt.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer mit mäßiger bis starker Strömung) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Ein Vorkommen von streng geschützten Libellen im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Nachweise nach intensiver Suche ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Ein Vorkommen des Juchtenkäfers in den Höhlen der Birnbäume kann nicht ausgeschlossen werden. Da diese Bäume durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, ist kein weiterer Untersuchungsbedarf gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf eine angepasste Bewirtschaftungsweise angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben ist. Ein Vorkommen dieser streng geschützten Schmetterlinge wird aufgrund der fehlenden Nachweise nach intensiver Suche ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Ein Vorkommen von streng geschützten Amphibien im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Nachweise nach intensiver Suche ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Reptilien	Ein Vorkommen von streng geschützten Reptilien im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Nachweise nach intensiver Suche ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	<p>Nachgewiesene Brutvogelarten:</p> <p>Dreizehn der siebzehn im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind in Baden-Württemberg weit verbreitet und ungefährdet (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp). Diese Arten weisen ein weit gefasstes Lebensraumspektrum auf und sind in der Lage, vergleichsweise einfach auf andere Standorte in der Umgebung auszuweichen. Durch die Planung werden Grünland und Ackerflächen beansprucht. Strukturen wie Feldgehölze und Streuobst bleiben erhalten und werden durch eine Durchgrünung des Gebiets neu geschaffen. Durch temporäre Lebensraumverluste sind bei diesen Arten keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände zu erwarten.</p> <p>Der Feldsperling (&gt; 3 Revierzentren), die Goldammer (2 Revierzentren), Klappergrasmücke (1 Revierzentrum) und Stockente (1 Revierzentrum) befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg.</p> <p>Offenlandvogelarten:</p> <p>Es konnten keine Offenlandvogelarten festgestellt werden.</p> <p>Sonstige Vogelarten:</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Der geringe Verlust an Nahrungsgebieten wird von der Umgebung und der geplanten intensiven Durchgrünung kompensiert.</p> <p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziellen lokalen Population absehbar.</p> <p>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Zum Schutz von Brutvögeln ist die Rodung von Gehölzen nur vom 01.10. – 28./29.02. zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist eine Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.</li> <li>• <u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Die relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gewässerrandstreifen, Strukturen zwischen Seeweg und Bahnlinie, Regenrückhaltebecken mit umgebenden Gebüsch) sind während der Bauphase durch geeignete Schutzvorrichtungen (Bauzaun, Bretterzaun oder Vergleichbares) vor Beeinträchtigungen zu schützen.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	<p>Eine Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen wird aufgrund fehlender Quartierstrukturen nach intensiver Suche ausgeschlossen. Sowohl die Umgebung des Regenrückhaltebeckens, als auch die Gehölzstrukturen am Waschbach sowie die Strukturen südlich werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Durch eine intensive Durchgrünung des Plangebiets sowie geeigneter Flächen im Umfeld stehen ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Säugetiere: Haselmaus	Ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Nachweise nach intensiver Suche ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säugetiere	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

## 9 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

### Anlass

Südöstlich des Stadtteils Hessental der Stadt Schwäbisch Hall soll der bereits bestehende und rechtskräftige Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Grundwiesen“ geändert werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wurde für die Planung erforderlich und erstellt (BÜRO STADTLANDFLUSS 2018).

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse wurden im Jahr 2020 erneut Kartierungen der Arten und Artengruppen Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Haselmaus im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG erforderlich und durchgeführt. Außerdem wurden wertgebende Gefäßpflanzen erhoben und kartiert.

### Ergebnis

Durch die Planung wird nicht in wertgebende Strukturen, wie die Feldgehölze innerhalb des Gewässerrandstreifens, der kleine Streuobstbestand im Süden, sowie die Hecken südlich des Seewegs und das Regenrückhaltebecken mit umschließenden Gebüsch im Westen eingegriffen. Weiterhin sieht die Planung eine intensive Durchgrünung des Gebiets und die Pflanzung großkroniger Laubbäume vor.

Bei der Vogelkartierung konnten insgesamt siebzehn Brutvogelarten innerhalb des Plangebiets oder in der unmittelbaren Umgebung nachgewiesen werden. Dreizehn dieser Arten (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp) sind in Baden-Württemberg weit verbreitet und ungefährdet. Sie weisen ein weit gefasstes Lebensraumspektrum auf und sind in der Lage, vergleichsweise einfach auf andere Standorte in der Umgebung auszuweichen. Durch die Planung werden Grünland und Ackerflächen beansprucht. Strukturen wie Feldgehölze und Streuobst bleiben erhalten und werden durch eine Durchgrünung des Gebiets neu geschaffen. Durch temporäre Lebensraumverluste sind bei diesen Arten keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände zu erwarten.

Auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg befinden sich der Feldsperling, die Goldammer, die Klappergrasmücke sowie die Stockente. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Von Fledermäusen wird das Gebiet derzeit ausschließlich als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt. Durch die Planung stehen sowohl innerhalb des Plangebiets weiterhin die relevanten Strukturen zur Verfügung und werden teilweise neu geschaffen. Außerdem stehen im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung.

Bei weiteren Arten beziehungsweise Artengruppen konnte entweder eine Lebensraumeignung bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden oder ein Vorkommen nach intensiver Suche aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden.

Für die betroffenen Arten lassen sich Vermeidungsmaßnahmen definieren.

## **Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

### **Vermeidungsmaßnahmen**

- Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln lediglich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.10 – 28./29.02. zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist eine auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.
- Die relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (Gewässerrandstreifen, Strukturen zwischen Seeweg und Bahnlinie, Regenrückhaltebecken) sind während der Bauphase durch geeignete Schutzvorrichtungen (Bauzaun, Bretterzaun oder Vergleichbares) vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Zur Vermeidung der Verluste von Jagd- und Nahrungshabitats von Fledermäusen durch die Barrierewirkung von künstlichem Licht ist ausschließlich die Verwendung von Leuchten erlaubt, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche (z. B. Straße, Fußweg) begrenzen und eine Abstrahlung nach oben und in die Lebensräume verhindern.

### **Sonstige Vermeidungsmaßnahmen**

- Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2015) wird verwiesen.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau für Vögel sichtbarer Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfe in der Anlage (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2012)) wird verwiesen.

Datum: 10.05.2021

  
Prof. Waltraud Pustal  
Freie LandschaftsArchitektin BVDL  
Beratende Ingenieurin IKBW

## 10 Literatur und Quellen

### Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2020 (GBl. S. 651)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

### Sonstige Literatur und Quellen

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

Büro StadtLandFluss (2018): Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Grundwiesen“ in Hessental, Stadt Schwäbisch Hall

citiplan GmbH (2021): Städttebaulicher Entwurf Grundwiesen II/III. Entwurf. 02.03.2021, M 1:500.

Gellermann, M., Schreiber M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Leitfaden für die Praxis, Schriftenreihe Natur und Recht Band 7, Hrsg.: Claus Carlsen

Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.

LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LGL (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg) (2010): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 6824 Schwäbisch Hall

LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) (2021): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten), Stand 17.03.2020

Dto. (2015a): Käfer, Tabelle, [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/), 18.08.2015

Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/), 10.06.2015

- Dto. (2021): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 04.03.2021, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- Ludwig, G., Haupt, H., Gruttke & M. Binot-Hapke (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- Salcher, M. (2021): Erhebung artenschutzrechtlich- und planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet „Grundwiesen“ (unveröffentlichter Bericht)
- Schweizerische Vogelwarte Sempach (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. & Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006

# 11 Anlage

Anlage: Schweizer Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Merkblätter für die Vogelschutzpraxis

## Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Der Tod an Scheiben ist heute eines der grössten Vogelschutzprobleme überhaupt. Hunderttausende von Vögeln kommen allein in unserem Land jedes Jahr um, weil sie mit Glas kollidieren. Viele Gebäude könnten vogelfreundlicher gebaut, viele Fallen entschärft werden. Wir zeigen Ihnen, wo Gefahr droht und wie sie beseitigt werden kann. Vogelschutz beginnt an den eigenen vier Wänden – helfen Sie mit!

### Vögel und Glas – ein Problem von unterschätzter Dimension

Vögel können Hindernisse in ihren Lebensräumen leicht umfliegen. Aber auf unsichtbare Hindernisse wie Glasscheiben sind sie nicht vorbereitet. Die Gefahr einer Kollision ist heute enorm gross. Nach verschiedenen Untersuchungen ist pro Jahr und Gebäude mit mindestens einem Todesopfer zu rechnen, vermutlich mit wesentlich mehr, denn die Dunkelziffer ist sehr hoch. Oft kommt es selbst an Orten zu Kollisionen, wo man eigentlich nicht damit rechnen würde.

Auch wenn Vögel nach einem Aufprall unverletzt scheinen, so geht dennoch jeder zweite später an inneren Verletzungen ein. Betroffen sind fast alle Vogelgruppen, darunter auch seltene und bedrohte Arten.

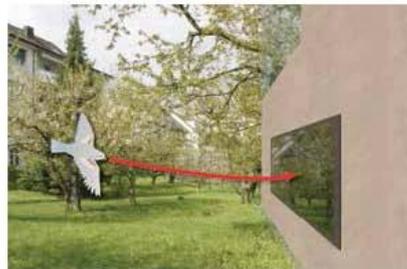
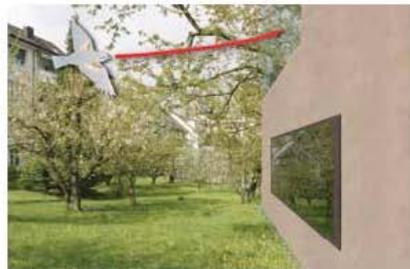


*Wintergärten sind für Vögel gefährlich. Damit die Vögel davor bewahrt werden, durch die Ecke durchzufliegen, genügt es oft, nur die Stirnseiten zu markieren. Beachten Sie auch unser Merkblatt über Wintergärten auf [www.vogelgle.s.info](http://www.vogelgle.s.info).*

### Glas ist eine doppelte Gefahrenquelle:

**Es ist durchsichtig:** Der Vogel sieht den Baum hinter der Scheibe und nimmt dabei das Hindernis nicht wahr.

**Es reflektiert die Umgebung:** Bäume und der Himmel spiegeln sich und täuschen einen Lebensraum vor.



Seite 1/4



vogelwarte.ch



Anlage: Schweizer Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

**Vogelkollisionen an Glas vermeiden**

**Hier besteht Gefahr!**



Passerelle Windschutz Veloständer Lärmschutzwand



Wintergarten Eckkonstruktion Balkongeländer Spiegelnde Fassade

**Gestaltung der Umgebung**

Je attraktiver ein Ort für Vögel ist, desto höher das Kollisionsrisiko. So ermittelten wir an transparenten Lärmschutzwänden mit Begrünung eine viermal höhere Kollisionsrate als an gehölzfreien Strecken. Wo grosse Glasflächen unvermeidlich sind, empfehlen wir, keine Bäume und Büsche in der näheren Umgebung zu pflanzen bzw. bestehende zu entfernen. Auch ein üppiger Pflanzenwuchs im Wintergarten erhöht das Risiko.

**Schutzmassnahmen vor dem Bau**

Bevor Sie Glas an Stellen einsetzen, wo es eine Gefahr für Vögel sein könnte, machen Sie sich bitte folgende Überlegungen:

- Muss es wirklich transparentes oder stark spiegelndes Glas sein (1)?
- Würde auch eine mobile Vorrichtung reichen, die nur im Bedarfsfall aufgestellt wird (z.B. Windschutz)?
- Wo wird die Gefahr am grössten und wie kann man ihr vorbeugen?

**Generell gilt: Wenn Glas, dann ein möglichst wenig spiegelndes Produkt mit einem Aussenreflexionsgrad von max. 15 %. In vogelreichen Umgebungen bietet dies jedoch keinen ausreichenden Schutz. Wir empfehlen für dort zusätzlich kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite (siehe nächste Seite).**



Anlage: Schweizer Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

**Nutzen Sie Alternativen:**

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster mit Bedeckung mind. 25 %, 2-4)
  - Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten
  - andere undurchsichtige Materialien
  - Oberlichter statt seitliche Fenster
  - Glasflächen neigen, statt im rechten Winkel anbringen
- Handelsübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses normalerweise die Umgebung stark reflektiert.**



**Nachträgliche Schutzmassnahmen**

Bei bestehenden Gefahrenquellen gilt:

- nur eine flächig wirkende, sich möglichst von der Umgebung abhebende Markierung bringt den nötigen Schutz
- sehr wirkungsvoll sind Lösungen mit Streifen (5-7); vertikale Linien sind mind. 5 mm breit bei max. 10cm Abstand, horizontale Linien mind. 3mm breit bei max. 5cm Abstand
- Klebefolien oder -bänder von guter Qualität verwenden (z.B. Streifen für Auto-Tuning)
- Markierungen wenn immer möglich auf der Aussenseite anbringen



**Achtung: Folien können Spannungen in den Scheiben verursachen, was in Ausnahmefällen zu Glasbruch führen kann; kontaktieren Sie im Zweifelsfall den Glashersteller.**

**Einfach, aber wirkungsvoll**

Unter Umständen erzielen Sie auch mit folgenden Mitteln eine gute Wirkung (immer möglichst aussenseitig anbringen):

- helle Vorhänge (8), Jalousien, Rollos, Kordelbänder, Folienbänder
- farbige Dekorationen, Zeichnungen mit Finger- & Fensterfarben (9, 10)
- Firmensignete, Schaufensterdekorationen, Dekorsprays
- Gitter, Mückenschutznetze (11), Nylonschnüre, Baumwollfäden, grobmaschige, kräftige Netze oder Lochbleche
- Streifenvorhänge (Lamellen, 12 in Wintergärten



**Futterstellen, Nistkästen etc. sollte man möglichst nicht in Fensternähe anbringen. Oder wenn schon: In einer Distanz von max. 1 m von der Scheibe, so dass ein Vogel bei einem plötzlichen Start gegen die Scheibe noch keine hohe Geschwindigkeit erreicht hat.**

Anlage: Schweizer Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

**Vogelkollisionen an Glas vermeiden**

**Was tun, wenn trotzdem ein Vogel verunfallt?**

Ein Vogel liegt benommen am Boden, atmet schwer und flüchtet nicht. Legen Sie ihn in eine Kartonschachtel mit Luftlöchern und stellen Sie diese ins Dunkle. Gehen Sie damit nach 1–2 Stunden ins Freie (keine Experimente im Hausinnern!) und lassen Sie den Vogel fliegen. Startet er nicht, dann bringen Sie ihn in die nächste Vogelpflegestation (Adresse bei der Vogelwarte oder bei BirdLife Schweiz erfragen) oder in eine Kleintierpraxis.

**Davon raten wir ab**

- UV-Stickers, UV-Folien und UV-Pens schnitten in Tests schlecht ab.
- Greifvogelsilhouetten schrecken nicht ab.
- reflexionsarmes Glas bietet in transparenten Situationen wie Windschutzverglasungen, Wintergärten etc. keinen Schutz. Hingegen kann es z.B. am Wohnzimmerfenster die Spiegelungen eindämmen.
- transparente Balkonbrüstungen, getönte Scheiben und Sonnenschutzfolien sind gefährlich und sollten vermieden werden.

**Beratung gewünscht?**

Bei Bauprojekten oder bei Vogelschutzproblemen an bestehenden Gebäuden beraten wir Sie gerne. Schicken Sie uns Kopien von Bauplänen oder ein paar Fotos. Wir versuchen, zusammen mit Ihnen eine praxistaugliche Lösung zu finden. Eine einmalige Beratung ist kostenlos.

Sieb- oder Digitaldruck). Bei BirdLife Schweiz ([www.birdlife.ch/shop](http://www.birdlife.ch/shop)) sind diverse Motive erhältlich, bei der Schweizerischen Vogelwarte ([www.vogelwarte.ch/shop](http://www.vogelwarte.ch/shop)) zusätzlich auch Klebebänder aus hochwertiger Kristallfolie (s. Abb.). Für das nachträgliche Anbringen auf grösseren Flächen kontaktiert man am besten ein Unternehmen für Aussenwerbung/Schriftenmalerei. Für dauerhafte Lösungen achte man auf qualitativ hochwertige, für Aussenanwendungen geeignete Produkte.

**Produkte und Anwendungen**

Markierungen werden am besten bereits vor der Montage noch im Werk aufgetragen (z.B. mit



*Für langlebige, dezente Aussenanwendungen: Oracal Kristallfolie ab Band. Bei horizontaler Montage beträgt der Abstand idealerweise 8 cm.*

*Bei Holzfenstern praktisch und günstig: Beklebt an Rahmen je 1 Nagel einschlagen, Gummiband spannen und alle 10 cm eine dicke weisse Nylon schnur anknüpfen.*

*Motive aus Kristallfolie bieten – wenn relativ dicht aufgebracht – recht guten Schutz. Sie sind an sich in beliebigen Formen produzierbar.*

**Tipp:** Aufkleber und Klebestreifen montiert man auf saubere Scheiben. Blasenfrei geht dies, wenn man die Scheiben anfeuchtet (allenfalls mit Wasser mit etwas Abwaschmittel drin) und die Folien anschliessend mit einem Küchenschaber glatt streicht. Beim Ausrichten und exakten Abschneiden können ein Malerband oder Post-its hilfreich sein. Alte Folien lassen sich besser entfernen, wenn man sie kurz mit Heissluft (Föhn) erwärmt.

**Beachten Sie auch die Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» sowie unsere Website zu diesem Thema: [www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info)**

Autor: Hans Schmid | Revision 2016  
 © Schweizerische Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz  
 Das Kopieren mit Quellenangabe ist erwünscht.

**Schweizerische Vogelwarte**, 6204 Sempach, Tel. 041 462 97 00, Fax 041 462 97 10, [info@vogelwarte.ch](mailto:info@vogelwarte.ch), [www.vogelwarte.ch](http://www.vogelwarte.ch)

**BirdLife Schweiz**, Postfach, 8036 Zürich, Tel. 044 457 70 20, Fax 044 457 70 30, [svs@birdlife.ch](mailto:svs@birdlife.ch), [www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch)